

Voraussetzungen für ambulante Krankenfahrten mit Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen.

Bei medizinisch notwendigen Fahrten mit einem Taxi- oder Mietwagenunternehmen ist für die Kostenübernahme grundsätzlich eine ärztliche Verordnung der Krankenförderung erforderlich. Fahrkosten zur ambulanten Behandlung können bis auf einige Ausnahmen nur übernommen werden, wenn Ihre Krankenkasse die Fahrt vorher genehmigt hat.

Keine Genehmigung braucht:

Voraussetzungen	Kostenübernahme Krankenkasse
Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ außergewöhnliche Gehbehinderung „Bl“ schwer Sehbehindert (blind) „H“ hilflos	JA
Pflegegrad 1 und 2	NEIN
Pflegegrad 3	Nein Eventuell durch vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse
Pflegegrad 3 und dauerhaft beeinträchtigte Mobilität	JA Bei Nachweis der Mobilitätseinschränkung Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „G“
Pflegegrad 4 und 5	JA

- Fahrten von Versicherten, bei denen bis zum 31.12.2016 eine Einstufung in Pflegestufe 2 und seit dem 01.01.2017 mindestens eine Einstufung in Pflegegrad 3 vorliegt

Sollten sie noch weitere Informationen oder einen Fahrdienst benötigen dann rufen sie uns einfach an:

07353 / 98 25 97